

**S a t z u n g**  
**zur Regelung des Kostenersatzes**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Rutesheim**  
**(Feuerwehrkostenersatzsatzung -FwKS-)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S.657) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat am 18.10.1995 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rutesheim beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenerstattungspflicht**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim verlangt die Stadt Rutesheim Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenerstattungssätze.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet
1. bei Schadenfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird -abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der Kosten nach § 4 verlangt
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

**§ 3**  
**Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs zahlungspflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet

1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;

2. wer wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;

3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Berechnung der Kostenersatzsätze**

(1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des

als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses) zuzüglich der Kosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und Geräte sowie Ruhezeiten nach der Feuerwehrentschädigungssatzung;

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses). Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, Schaummittel, Feuerlöschmittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 23 % berechnet.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes (Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus) gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort. Bei erschwerten Einsätzen und für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen kann je eine volle Stunde berechnet werden.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 bis 4 wird bei Überlandhilfe der Feuerwehren (§ 27 FwG) im Landkreis Böblingen für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen Kostenersatz in Höhe des Stundensatzes entsprechend den in der Anlage 1 Ziffer 6.1 der Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerlöschwesens (Z-Feu) festgesetzten Zuschußregelungen berechnet, soweit es sich um Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG handelt. Die beim Überlandhilfeeinsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, sowie die beim Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden der hilfeempfangenden Stadt in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Die Kostenersatzregelung nach Abs. 6 gilt nicht, soweit die Stadt anderweitig Ersatz nach dem Feuerwehrgesetz erlangen kann.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.